

## **Richtlinien für die Verleihung des Umweltschutzpreises der Stadt Bornheim**

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 07.05.1987 folgende Richtlinien beschlossen:

### § 1

#### **Zielsetzung**

- (1) Die Stadt Bornheim möchte Einwohner, Schulen, Vereine und Institutionen anregen, die örtlichen Umweltprobleme besonders zu beachten und sich an ihrer Lösung wirkungsvoll zu beteiligen.
- (2) Sie verleiht deshalb für besondere Leistungen (§ 3) beim Umweltschutz im Stadtgebiet einen Umweltschutzpreis.

### § 2

#### **Preis**

- (1) Der Umweltschutzpreis besteht aus einer Urkunde und einer Geldprämie.
- (2) Er kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

### § 3

#### **Besondere Leistungen**

- (1) Mit dem Umweltschutzpreis können Ideen und Aktivitäten gewürdigt werden, die sich auf den Wohn-, Schul-, Arbeits- und Freizeitbereich im Stadtgebiet beziehen und zur Verbesserung der Umwelt geführt haben oder führen können insbesondere bei
  - Landschafts- und Naturschutz
  - Umweltplanung und ihrer Verwirklichung
  - Energieeinsparung
  - Abfallbeseitigung
  - Luftreinhaltung
  - Gewässerschutz
  - Lärmschutz
  - Erhaltung oder Neuanlage von Grün- und Erholungszonen
  - Pflege und Unterhaltung von Flächen, die in Patenschaft genommen wurden.
- (2) Diese besonderen Leistungen dürfen nicht berufsmäßig, mit Gewinnabsicht oder in Ausübung eines Ehrenamtes erbracht worden sein.

## § 4

**Preisträger**

- (1) Jeder Einwohner der Stadt Bornheim sowie jede Schule (auch einzelne Klassen oder Arbeitsgemeinschaften), juristische Person und nicht rechtsfähige Vereinigung, die ihren Sitz im Stadtgebiet haben, können für besondere Leistungen ( § 3) mit dem Umweltschutzpreis ausgezeichnet werden.
- (2) Ein Preisträger kann für Leistungen in verschiedenen Zeiträumen erneut ausgezeichnet werden.

## § 5

**Entscheidung**

Vorschläge für die Vergabe des Umweltschutzpreises werden im Umweltausschuß und anschließend im Planungs- und Verkehrsausschuß vorberaten. Die endgültige Entscheidung trifft der Rat der Stadt Bornheim.

## § 6

**Preisverleihung**

Die Verleihung des Umweltschutzpreises erfolgt durch den Bürgermeister. Sie soll jeweils am 5. Juni, dem „Tag der Umwelt“, stattfinden.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

---

In Kraft seit 01.01.1987 durch Beschluß des Rates